

Statuten des Vereins Bocciodromo Letzi

I Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen Verein Bocciodromo Letzi (im folgenden VBL) besteht ein Verein im Sinne von ZKB Art. 60ff. Der Sitz des Vereins ist Zürich und besteht aus den 3 Mitgliedervereinen.

II Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Boccia Sports und schafft hierzu Raum und Gelegenheit.

Art. 2/1

Der VBL ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

III Mitglieder

Art. 3

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- ▶ Aktiv Mitglied
- ▶ Junior
- ▶ Ehrenmitglied
- ▶ Passivmitglied

Art. 4 Aktiv Mitglied

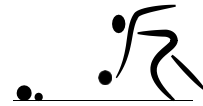
Ein Aktiv Mitglied ist jede natürliche, mündige Person und zugleich Mitglied eines Gründervereins, das sich für die Vereinsziele einsetzt.

Art. 5 Junior

Ein Junior ist jede natürliche Person im Juniorenanter gemäss Sportverband, das aktiv an Training und Spiel teilnehmen will.

Art. 6 Ehrenmitglied

Eine natürliche Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.



Art. 7 Passivmitglied

Passivmitglied ist jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen.

Art. 8 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand VBL und/oder seine Mitgliedervereine (Bocciofila Pro Ticino Zurigo, BC Poschiavino, UB Letzi).

Art. 9 Austritt.

Der Austritt aus dem VBL und/oder seinen Vereinen ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand VBL bzw. bei der entsprechenden Vereinsleitung.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des VBL und/oder seinen Verein zuwiderhandeln oder deren Ehre gröblich verletzen, können durch Beschluss des VBL-Vorstandes aus dem VBL ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht auf Berufung beim VBL zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel "V. Organisation" geregelt.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglement und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich Ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

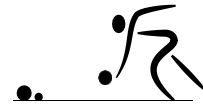
Art. 13 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- ▶ Mietzinseinnahmen (Restaurant und Bocciabahnen)
- ▶ Sponsoring
- ▶ Anteilscheine
- ▶ Subventionen
- ▶ Spenden
- ▶ Mitgliederbeiträge, sofern diese anfallen

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, welches aus der jährlichen Rechnung ersichtlich ist. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (siehe Anhang 1).



V Organisation

Art.15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 16 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- ▶ die Generalversammlung
 - ▶ der Vorstand
 - ▶ die Revisoren
- (es gibt keine Kommissionen mehr)*

a) Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Die Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

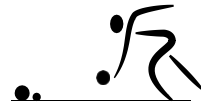
1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge (bei Bedarf)
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung oder Anträge und Verschiedenes

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 18 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand VBL schriftlich eingeladen.



Art. 19 Anträge

Anträge gemäss Art. 16 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tagen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 20 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Art. 21 Erforderliches Mehr

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 22 Gang der Verhandlung

- ▶ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
- ▶ Nicht traktandierete Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
- ▶ Der Vorsitzende stimmt und wählt mit.
- ▶ In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid.
- ▶ Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- ▶ Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

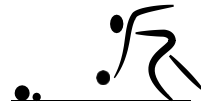
b) Der Vorstand

Art. 23 Mitgliederzahl/Amts-dauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die folgende Geschäftsbereiche zu besorgen haben:

- ▶ Finanzen/Kasse
- ▶ Sekretariat
- ▶ technischer Unterhalt
- ▶ allgemeiner Betrieb.

Die Wahl des VBL-Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung und gilt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.



Jeder der drei Mitgliedervereine Bocciofila Pro Ticino Zurigo, BC Poschiavino und UB Letzi muss mit mindestens einem gewählten Mitglied im Vorstand des VBL vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

Art. 24 Aufgaben

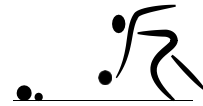
- ▶ Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- ▶ Es sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.
- ▶ Der Vorstand hält mindestens 3x Mal pro Jahr eine Vorstandssitzung. Über jede Vorstandssitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen mit der Angabe wann Entscheide anfallen.

Art. 25 Vertretung des Vereins

- ▶ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- ▶ Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 26 Beschlussfassung

- ▶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- ▶ Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.
- ▶ Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ▶ Die Vorstände der Mitgliedervereine Bocciofila Pro Ticino Zurigo, BC Poschiavino, UB Letzi verfügen über ein Einsprache Recht gegenüber Beschlüssen und Weisungen des VBL. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage ab Zustellung des Sitzungsprotokolls.
- ▶ Die Einsprache an den VBL-Vorstand hat schriftlich unter Angabe eines Antrages und einer Begründung zu erfolgen.
- ▶ Einsprachen werden in einer Sitzung der vier Vorstände (Mitgliedervereine und VBL) innerhalb von 20 Tagen ab Zustellung (Eingang) der Einsprache behandelt.
- ▶ Jeder Gründerverein hat zwei Stimmen und es gilt der Mehrheitsbeschluss. Verträge werden durch den VBL-Vorstand aufgesetzt und abgeschlossen.
- ▶ Der Pachtvertrag und die Pachtzinshöhe - des Restaurationsbetriebes - werden durch den VBL-Vorstand abgeschlossen und festgelegt.



c) Die Revisoren

Art. 27

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren (1.+ 2. Revisor). Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

VI. Auflösung des Vereins

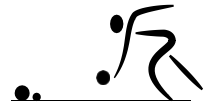
Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des VBL, partizipieren die Mitgliedervereine zu gleichen Teilen vom Vereinsvermögen des VBL.

Giuseppe Santini, Vizepräsident

Teresina Quadranti, Vorstandsmitglied

Der Antrag auf Statutenänderung wurden an der 25. Generalversammlung vom 5.6.2019 besprochen. Infolge der COVID-Pandemie konnten die Ergänzungen bzw. Änderungen jedoch erst an der 26. Generalversammlung vom 17.5.2022 durch die Versammlung genehmigt werden und ist in Rechtskraft erwachsen (rechtskräftig).



Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten Mitgliederbeiträge

- ▶ Aktive Fr. 2.--/Jahr
- ▶ Ehrenmitglieder Beitragsfrei

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.